

**Kopie**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche  
Wasserversorgungseinrichtung  
der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim**

**- Entgeltssatzung Wasserversorgung-**

**vom 08.06.2006**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153 ff.) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 ff.) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

§ 25 (Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verbandsgemeinde sind die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen, sofern die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen von der Verbandsgemeinde durchgeführt wurde.
- (2) Der Verbandsgemeinde sind die Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlussleitungen, die von dem Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Betriebsinhaber verursacht oder veranlasst wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (3) Der Verbandsgemeinde sind die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen in der Höhe zu erstatten, in welcher sie von der Verbandsgemeinde verlegt werden.
- (4) In Gebieten, wo bereits die Hauptleitung verlegt wurde und einmalige Beiträge in Form von Durchschnittssätzen erhoben worden sind, sind der Verbandsgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen, sofern diese Arbeiten von der Verbandsgemeinde durchgeführt wurden. Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Änderung und Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorausleistung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettenleidelheim, den 08.06.2006

  
(Rüttger)  
Bürgermeister

